

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung durch Unternehmen der SSI Schäfer Gruppe

Stand: Dezember 2021

Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung („AVV“) spezifiziert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages, der auf diese Vereinbarung verweist („Hauptvertrag“) durch die den Hauptvertrag abschließende Gesellschaft der SSI Schäfer Gruppe (nachfolgend „Auftragnehmer“) für den Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“).

1. Anwendungsbereich

Bei der Erbringung der Leistungen gemäß dem Hauptvertrag verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber zur Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellt hat und bezüglich derer der Auftraggeber als Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn fungiert („Auftraggeber-Daten“). Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser AVV und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser AVV vor.

2. Gegenstand und Umfang der Beauftragung / Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

2.1 Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht aus dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Soweit nicht im Hauptvertrag oder schriftlich während des Projekts abweichend vereinbart, erfolgt die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck und den Mitteln wie in **Anhang 1** spezifiziert und betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen.

2.2 Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags.

2.3 Die Weisungen ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Der Auftraggeber ist zur Erteilung von weiteren Weisungen über Art, Umfang, Zwecke und Mittel der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten berechtigt. Weisungen sollen in Schriftform erfolgen. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail bestätigen.

2.4 Erteilt der Auftraggeber Weisungen, die über die im Hauptvertrag sowie dieser AVV vereinbarten Leistungen hinausgehen, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Durchführung von Weisungen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vor Durchführung der Weisungen über die voraussichtlichen Kosten hinweisen und seine Bestätigung abwarten. Dies gilt nicht für Weisungen, die Datenverarbeitung insgesamt zu unterlassen oder einzelne oder sämtliche Auftraggeber-Daten zu löschen oder dem Auftraggeber herauszugeben.

2.5 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diese AVV, die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt, wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausführung einer solchen Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber sie in Schriftform bestätigt. Besteht der Auftraggeber trotz der vom Auftragnehmer vorgebrachten Bedenken auf die Durchführung einer Weisung, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Schäden und Kosten frei, die dem Auftragnehmer durch die Ausführung der Weisung des Auftraggebers entstehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über gegen ihn geltend gemachte Schäden und ihm entstehende Kosten hinweisen und Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers anerkennen und die Verteidigung nach Wahl des Auftragnehmers in Abstimmung mit dem Auftraggeber vornehmen oder diesem überlassen.

3. Anforderungen an Personal

3.1 Der Auftragnehmer hat alle Personen, die Auftraggeber-Daten verarbeiten, zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegen.

3.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte Personen, die Zugang zu Auftraggeber-Daten haben, diese nur nach Maßgabe dieser AVV sowie nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten; es sei denn, sie sind nach dem Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

4. Unterauftragsverarbeiter

4.1 Der Auftragnehmer setzt bei der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten, soweit nicht abweichend im Hauptvertrag vereinbart, die in **Anhang 2** genannten Unterauftragsverarbeiter ein. Diese gelten mit Abschluss des AVV als genehmigt. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, alle weiteren gem. § 15 deutsches AktG verbundenen Gesellschaften der SSI Schäfer Gruppe als Unterauftragsverarbeiter einzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer darf zur Verarbeitung von Auftraggeber-Daten Unterauftragsverarbeiter unter folgender Maßgabe in Anspruch nehmen: Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor der Inanspruchnahme des Unterauftragsverarbeiters in Schriftform. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhebt, gilt die Inanspruchnahme als genehmigt.

4.3 Widerspricht der Auftraggeber dem Einsatz eines Unterauftragsverarbeiters ohne wichtigen Grund, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Leistungen weiter ohne den entsprechenden Unterauftragsverarbeiter zu erbringen oder den Hauptvertrag sowie diese AVV gemäß der Fristen des Hauptvertrags zu kündigen.

4.4 Der Auftragnehmer hat jeden Unterauftragsverarbeiter ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftragnehmer aufgrund dieser AVV gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Unterauftragsverarbeiter auszuwählen und in Anspruch zu nehmen, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten entsprechend den Anforderungen der DSGVO und dieser AVV erfolgt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen DSGVO sowie dieser AVV durch die Unterauftragsverarbeiter erbringen.
- 4.6 Es ist dem Auftragnehmer gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieser AVV auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) zu verarbeiten oder durch Unterauftragsverarbeiter nach Maßgabe von Ziffer 4 dieser AVV verarbeiten zu lassen, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 bis 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.
- 4.7 Sofern der Auftragnehmer Unterauftragsverarbeiter einsetzt, die personenbezogene Daten außerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des EWR verarbeiten, und sofern die Voraussetzungen der Art. 44 bis 48 DSGVO nicht in sonstiger Weise erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt, wird der Auftragnehmer mit diesen Unterauftragsverarbeitern als Datenexporteur die unter <https://www.ssi-schaefer.com/de-de/auftragsverarbeitung> abrufbaren Standardvertragsklauseln (Modul 3) in der jeweils aktuellen Form vereinbaren.

5. Sicherheit der Verarbeitung

- 5.1 Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und – soweit dem Auftragnehmer bekannt – der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten insbesondere die in **Anhang 3** zu dieser AVV genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Dauer des Hauptvertrags aufrechtzuerhalten sowie sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten im Einklang mit diesen Maßnahmen durchgeführt wird.
- 5.3 Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die in Anhang 3 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen adäquat und unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen umzusetzen, um die Sicherheit der Verarbeitung sicherzustellen.
- 5.4 Es obliegt dem Auftraggeber, die von dem Auftragnehmer ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen, insbesondere ob diese auch im Hinblick auf Umstände der Datenverarbeitung ausreichend sind, die dem Auftragnehmer nicht bekannt sind.

6. Rechte der betroffenen Personen

- 6.1 Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um den Auftraggeber dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte nachzukommen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten:
- a) den Auftraggeber informieren, falls sich eine betroffene Person mit einem Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten unmittelbar an den Auftragnehmer wenden sollte;
 - b) dem Auftraggeber auf Anfrage die bei ihm vorhandenen Informationen über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten geben, die der Auftraggeber zur Beantwortung des Antrags einer betroffenen Person benötigt und über die der Auftraggeber nicht selbst verfügt;
 - c) Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich berichtigen, löschen oder in der Verarbeitung einschränken, soweit der Auftraggeber dies nicht selbst vornehmen kann und dies dem Auftragnehmer technisch möglich ist;
 - d) den Auftraggeber soweit erforderlich unterstützen, die im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers verarbeiteten Auftraggeber-Daten – soweit dies dem Auftragnehmer technisch möglich ist – in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, soweit eine betroffene Person gegenüber dem Auftraggeber ein Recht auf Datenübertragbarkeit bezüglich der Auftraggeber-Daten geltend macht.

7. Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber jede Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, unverzüglich nachdem ihm eine solche bekannt geworden ist, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten geführt haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen werden.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten unverzüglich sämtliche erforderlichen und kommerziell zumutbaren Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes der Auftraggeber-Daten und gegebenenfalls zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.
- 7.3 Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

- 7.4 Für den Fall, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Aufsichtsbehörden und/oder betroffene Personen nach Art. 33, 34 DSGVO zu informieren, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen, diese Pflichten einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Fakten in einer Weise zu dokumentieren, die dem Auftraggeber den Nachweis der Einhaltung etwa einschlägiger gesetzlicher Meldepflichten ermöglicht.
- 7.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen und im Rahmen des Zumutbaren bei eventuellen von ihm durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.
- 7.6 Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten unterstützen.

8. Datenlöschung und -zurückgabe

- 8.1 Der Auftragnehmer wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung des Hauptvertrags, alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig löschen oder an den Auftraggeber zurückgeben, sofern nicht nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, für einen Zeitraum von 60 Tagen Sicherungskopien der Auftraggeber-Daten aufzubewahren, soweit eine Löschung der Auftraggeber-Daten aus diesen Sicherungskopien technisch oder im Hinblick auf Art. 32 DSGVO nicht geboten ist. Für diesen Zeitraum gelten die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser AVV in Bezug auf die Sicherungskopien abweichend von Ziffer 2.2 fort.
- 8.3 Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeber-Daten dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende dieser AVV hinaus aufzubewahren.

9. Nachweise und Inspektionen

- 9.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit dieser AVV, dem Hauptvertrag sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.
- 9.2 Der Auftragnehmer wird die Umsetzung der Pflichten nach dieser AVV in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach der DSGVO und dieser AVV auf dessen Anfrage vorlegen.

- 9.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer vor dem Beginn der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten und regelmäßig während der Laufzeit des Hauptvertrags bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieser AVV, insbesondere der Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen selbst oder durch einen qualifizierten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer zu überprüfen; einschließlich durch Inspektionen. Der Auftragnehmer ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei, insbesondere durch die Gewährung der notwendigen Zugangs- und Zugriffsrechte und die Bereitstellung aller notwendigen Informationen. Die Kosten solcher Überprüfungen und Inspektionen trägt der Auftraggeber.
- 9.4 Die Überprüfungen und Inspektionen sollen den Auftragnehmer in seinem normalen Geschäftsbetrieb nach Möglichkeit nicht behindern und diesen nicht über Gebühr belasten. Insbesondere sollen Inspektionen bei dem Auftragnehmer ohne konkreten Anlass nicht mehr als einmal im Kalenderjahr und nur während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers stattfinden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Inspektionen rechtzeitig vorab in Schriftform anzukündigen.
- 9.5 Gemäß den Bestimmungen der DSGVO unterliegen der Auftraggeber und der Auftragnehmer öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Anforderung durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer die gewünschten Informationen an die Aufsichtsbehörde liefern und dieser die Möglichkeit zur Prüfung einräumen; davon umfasst sind Inspektionen beim Auftragnehmer durch die Aufsichtsbehörde oder die von ihr benannten Personen. Der Auftragnehmer gewährt der zuständigen Aufsichtsbehörde in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

10. Haftung

Die im Hauptvertrag vereinbarten Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend.

11. Sonstiges

- 11.1 Änderungen und Nebenabreden zu dieser AVV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 11.2 Soweit dieser Vertrag die Schriftform vorschreibt, genügt die Kommunikation per E-Mail dem Schriftformerfordernis.
- 11.3 Rechtswahl- und Gerichtsstand für diese AVV richten sich nach dem Hauptvertrag.

Anhang 1 - Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen

<p>Zweck der Datenverarbeitung</p>	<p>Planung, Lieferung, Installation, Inbetriebnahme oder Erweiterung eines Intralogistiksystems oder von Intralogistiksoftware</p> <p>Serviceleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Erweiterung eines Intralogistiksystems oder von Intralogistiksoftware</p>
<p>Art und Umfang der Datenverarbeitung</p>	<p>Zugriff auf im Kundensystem gespeicherte Daten zur Implementierung und Integration von Software und Kunden-IT-Systemen vor Ort oder Remote.</p> <p>Zugriff auf im Kundensystem gespeicherte Daten zur Erbringung von Serviceleistungen (Bugfixing, Updates, Hardware-, Betriebssystem-, Datenbank- und Applikationsüberwachung).</p> <p>Erstellung von (Datenbank-)Auswertungen und Reports für den Auftraggeber aus im Kundensystem gespeicherten Daten.</p> <p>Hosting von Daten erfolgt in der IT-Landschaft des Kunden.</p>
<p>Art der Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Name • Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon) • Geschlecht • Zahlungsinformationen (bspw. Kontodaten, Kreditkartennummern) • Geburtsdaten und- Orte • berufliche Informationen • Bestelldaten • sonstigen Daten, die vom Auftraggeber im System gespeichert werden
<p>Kreis der betroffenen Personen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter des Auftraggebers • Kunden des Auftraggebers • Vertragspartner des Auftraggebers (insbesondere Lieferanten, Dienstleister oder Subunternehmer) • Vertrags- und Kommunikationspartner von Kunden des Auftraggebers

Anhang 2 – Unterauftragsverarbeiter

Insbesondere können die folgenden Gesellschaften der SSI Schäfer Gruppe als Unterauftragsverarbeiter tätig werden, sofern eine nachstehende Gesellschaft nicht ohnehin bereits Vertragspartner und somit Auftragsverarbeiter gem. dieser Vereinbarung ist:

Name	Anschrift
Fritz Schäfer GmbH & Co KG	Fritz-Schäfer-Straße 20, 57290, Neunkirchen/Siegerland, Deutschland
Fritz Schäfer GmbH	Fritz-Schäfer-Straße 20, 57290, Neunkirchen/Siegerland, Deutschland
SSI Schäfer Automation GmbH AT	Fischeraustraße 27, 8051 Graz, Österreich
SSI Schäfer Automation GmbH DE	i_Park Klingholz 6, 97232 Giebelstadt, Deutschland
SSI Schäfer IT Solutions GmbH AT	Friesachstraße 15, 8114 Friesach bei Graz, Österreich
SSI Schäfer IT Solutions GmbH DE	i_Park Klingholz 18/19, 97232 Giebelstadt, Deutschland
SSI Schäfer SRL	B-dul Industriei nr. 6, 300714 Timisoara, Rumänien
SSI Schäfer Sistemas Internacional, S.L.	C/Can Pi No 17, Pol. Ind. Gran Vía Sur, Antigua Ctra del Prat 17, 08908 L'Hospitalet de Llobregat, Bcn, Spanien
SSI Schäfer A/S	Ved Stranden 1, 9560 Hadsund, Dänemark

Anhang 3 – Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sich nach dem Stand der Technik, den Implementierungskosten und den konkreten Risiken richten und geeignet sind, um im Ergebnis ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Person sicherzustellen.
2. Der Stand der Technik bezeichnet fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles im Datenschutz gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten - wenn dies noch nicht der Fall ist - möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

3. Insbesondere werden die folgenden Maßnahmen gesetzt:

3.1 Vertraulichkeit (Art 32 Abs 1 lit a und b DSGVO)

3.1.1 Zutrittskontrolle

Unbefugten Personen wird der Zugang zu den Einrichtungen untersagt, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

3.1.2 Zugangskontrolle

Die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (z. B. durch Fernzugriff) durch unbefugte Personen wird verhindert.

3.1.3 Zugriffskontrolle

Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die personenbezogenen Daten beschränkt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

Bei Einrichtungen zur Datenübertragung wird überprüft und festgestellt, an welche Stellen personenbezogene Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können. Datenempfängern, denen personenbezogene Daten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung (etwa durch Fernzugriff) bekannt gegeben werden, sind identifizierbar.

3.1.4 Trennungskontrolle

Durch unterschiedliche Fachbereiche mit unterschiedlichen Aufgaben und Berechtigungen.

3.1.5 Pseudonymisierung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

3.2 Integrität (Art 32 Abs 1 lit b und c DSGVO)

3.2.1 Weitergabekontrolle

Bei der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten sowie beim Transport von Datenträgern wird verhindert, dass Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden.

3.2.2 Eingabekontrolle

Unbefugte Speicherung sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten wird entsprechend verhindert.

In automatisierten Systemen kann nachträglich überprüft werden, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden (Protokolldaten).

Es wird sichergestellt, dass je nach Schutzbedarf alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen (Verfügbarkeit, Belastbarkeit), auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt oder offengelegt werden können (Integrität, Vertraulichkeit).

3.3 Verfügbarkeit (Art 32 Abs 1 lit c DSGVO)

3.3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Unbefugte Personen werden am Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern gehindert.

3.3.2 Wiederherstellbarkeit

Je nach Schutzbedarf wird gewährleistet, dass eingesetzte Systeme im Störfall schnellstmöglich und verzögerungsfrei wiederhergestellt werden können → diverse Backups.

3.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung (Art 32 Abs 1 lit d DSGVO)

3.4.1 Auftragskontrolle

Maßnahmen zur rechtzeitigen Erkennung und für die Nachvollziehbarkeit des unbefugten Zugriffs bzw. der unbefugten Offenlegung der personenbezogenen Daten sowie von jeglichen Ereignissen, die zur Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten führen können, werden entsprechend ergriffen.

- 4.** Im Ergebnis bietet der Auftragsverarbeiter hinreichend Garantien dafür, dass geeignete technisch organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass alle Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden und damit ein angemessenes Schutzniveau für die Rechte der betroffenen Person sichergestellt wird.